

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1980	Nummer 13
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2151	8. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Hilfeleistung der belgischen Stationierungstreitkräfte bei Katastrophen	230
770 2120	8. 2. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Qualität der Badegewässer	230
79031	7. 2. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gutachterausschuß nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	239
85	4. 2. 1980	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	239

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
28. 1. 1980	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	243
	Innenminister	
6. 2. 1980	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	246
29. 1. 1980	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – in der Zeit vom März bis Juni 1980	247
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
31. 1. 1980	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	246
	Personalveränderungen	
	Justizminister	246
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	249

I.

2151

Hilfeleistung der belgischen Stationierungstreitkräfte bei Katastrophen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1980 -
VIII B 1 - 2.106 - 61

Mit den belgischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland habe ich eine Vereinbarung über ihre Hilfeleistung bei Katastrophen geschlossen. Der deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung wird als Anlage bekanntgegeben.

Anlage

Anlage

Vereinbarung zwischen den belgischen Stationierungstreitkräften und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen über die Hilfeleistung der belgischen Stationierungstreitkräfte bei Katastrophen

1. Die belgischen Stationierungstreitkräfte im Land Nordrhein-Westfalen erklären sich grundsätzlich bereit, in Katastrophenfällen Hilfe zu leisten, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Grundsätzlich wird die Hilfeleistung nur beantragt, wenn alle nationalen Mittel erschöpft sind oder wenn ihr Einsatz zu spät kommt, um wirksam zu sein. Ferner richten sich die Hilfeersuchen grundsätzlich nur an Spezialtruppen.

2. Ersuchen um entsprechende Katastrophenhilfe können die Kreiskatastrophenschutzbehörden der kreisfreien Städte und Kreise sowie die Regierungspräsidenten und der Innenminister stellen. Die Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden stellen das Hilfeleistungsersuchen über die Kreiskatastrophenschutzbehörde.

Das Ersuchen ist an den Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über den für den jeweiligen Katastrophenschutzbeauftragten bestimmten Verbindungsoffizier zu richten.

3. Bei Gefahr im Verzug sind auch die Katastrophenschutzbehörden der kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, das Hilfeersuchen unmittelbar an den Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über den für den Kreis bestimmten Verbindungsoffizier zu richten; in diesem Fall hat die ersuchende Katastrophenschutzbehörde die Kreiskatastrophenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Ferner können bei Gefahr im Verzug alle Katastrophenschutzbehörden ein Hilfeleistungsersuchen unmittelbar an die belgischen Standortkommandanten richten, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten; in diesen Fällen unterrichtet die anfordernde Katastrophenschutzbehörde - bei Katastrophenschutzbehörden kreisangehöriger Gemeinden über die Aufsichtsbehörde - unverzüglich den Oberbefehlshaber der belgischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über den zuständigen Verbindungsoffizier.

4. Zur Durchführung der Katastrophenhilfe erteilt die für die Abwehrmaßnahmen zuständige Katastrophenschutzbehörde dem für den Einsatz der Stationierungstreitkräfte verantwortlichen Offizier einen Einsatzauftrag, in dem möglichst ein eigenständiges Aufgabengebiet zugewiesen werden soll. Die Stationierungstreitkräfte führen den Einsatz selbständig und unter dem Befehl des für ihren Einsatz verantwortlichen belgischen Offiziers durch.

Die Katastrophenschutzbehörde sollte dem für den Einsatz der Stationierungstreitkräfte verantwortlichen Offizier eine Verbindungskraft und - soweit erforderlich - einen Dolmetscher beordnen.

Der Einsatz der Stationierungstreitkräfte ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Grundsätzlich erfolgt der Einsatz der Stationierungstreitkräfte zeitlich nur so lange, bis die zuständige Katastrophenabwehrleistungseinheiten des Katastrophenhilfsdienstes oder an-

dere nationale Mittel in ausreichender Anzahl am Katastrophenort (Gebiet) zur Verfügung hat.

5. Die Stationierungstreitkräfte bestimmen die Verbindungsoffiziere (Officiers belges compétents), welche für die kreisfreien Städte und Kreise, die Regierungspräsidenten sowie für den Innenminister zuständig sind. Die Katastrophenschutzbehörden der Regierungspräsidenten sowie der kreisfreien Städte und Kreise beteiligen die entsprechenden Verbindungsoffiziere bei den Vorbereitungsmaßnahmen, um eine rechtzeitige und wirkungsvolle Katastrophenhilfe durch die Stationierungstreitkräfte sicherzustellen.

6. Die durch die Katastrophenhilfe den Stationierungstreitkräften entstandenen Aufwendungen werden gem. § 24 Abs. 2 KatSG NW von dem kommunalen Aufgabenträger ersetzt, in dessen Bezirk die Katastrophenhilfe geleistet worden ist.

Falls die Einheiten der Stationierungstreitkräfte über keinen eigenen Versorgungsdienst am Einsatzort verfügen, obliegt ihre Versorgung der zuständigen Katastrophenabwehr.

Vorliegende Vereinbarung wird in deutscher und in französischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die beiden Parteien in Kraft.

Köln, den 30. 1. 1980

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
gez. Brodeßer

Für die
belgischen Streitkräfte
in der Bundesrepublik
Deutschland
gez. Derenne

- MBl. NW. 1980 S. 230.

770
2120

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Qualität der Badegewässer

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III A 5 - 601/4 - 25440 - u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V C 2 - 0236.04 - v. 8. 2. 1980

I

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 8. 12. 1975 die als Anlage 1 abgedruckte Richtlinie über die Qualität der Badegewässer (76/160/EWG - Amtsblatt der EG vom 5. 2. 1976 - L 31/1) verabschiedet.

Mit der Bekanntgabe an die Bundesregierung am 15. 12. 1975 ist die Richtlinie für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 191 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. 3. 1957 (BGBl. II S. 766) - EG-Richtlinie - wirksam geworden; nach Artikel 189 sind Richtlinien der EG hinsichtlich ihres Zieles verbindlich; Art und Form der Mittel für die Durchsetzung richten sich nach innerstaatlichen Regelungen der Mitgliedstaaten.

Bei der Anwendung der Richtlinie bitte ich, wie folgt vorzugehen:

1. Für alle Badegewässer werden die in Spalte I des Anhangs der EG-Richtlinie bestimmten Parameter festgelegt. Von diesen ist unter „Gesamtcolliforme Bakterien“ der in der Bundesrepublik Deutschland übliche Begriff „Coliforme Keime“ und unter „Faecalcoliforme Bakterien“ der Begriff „Escheria coli“ zu verstehen.

2. Die untere Wasserbehörde ermittelt die Badegebiete und Badegewässer nach Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie anhand des Formblatts gemäß Anlage 2.

3. Die Proben nach Artikel 6 der EG-Richtlinie werden vom Gesundheitsamt in Verbindung mit den Medizinaluntersuchungsämtern oder -stellen entnommen. Die

Anlage 1

Anlage 2

Medizinaluntersuchungsämter oder -stellen untersuchen die Proben auf die Parameter in Spalte I des Anhangs der Richtlinie unter Beachtung der hierzu angegebenen Prüfungs- und Analysenverfahren.

Dem Gesundheitsamt obliegt die Überwachung des hygienisch einwandfreien Zustandes der Badegewässer (wie auch der öffentlichen Bäder) bereits gemäß § 69 Abs. 2 und § 30 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120).

4. Die untere Wasserbehörde gestattet oder untersagt das Baden gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchst. a) der EG-Richtlinie. Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, im Einzelfall Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu treffen, bleibt unberührt.

Das Gesundheitsamt unterrichtet aufgrund der Untersuchung von Wasserproben gemäß Nr. 3 die untere Wasserbehörde über das Prüfungsergebnis, damit gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel eingeleitet oder Badeverbote ausgesprochen werden können.

5. Ergeben die durchzuführenden Kontrollen, daß unter Berücksichtigung des Artikels 5 der EG-Richtlinie die Qualität der Badegewässer nicht den festgesetzten Werten entspricht, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Werte bis zum 15. Dezember 1985 (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie) sicherzustellen.

In Betracht kommen hierzu insbesondere

- Benutzungsbedingungen und Auflagen (§§ 4, 5 WHG, 24 LWG),
 - Beschränkung, Rücknahme, Widerruf oder Aufhebungen von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen (§§ 7, 12, 15 WHG),
 - Ausgleichsverfahren (§ 18 WHG),
 - Bewirtschaftungspläne (§ 36 b WHG),
 - Abwasserbeseitigungspläne (§ 18 a WHG),
 - Reinhalteordnungen (§ 27 WHG),
 - Anordnungen nach § 34 LWG.
6. Die unteren Wasserbehörden berichten dem Regierungspräsidenten erstmals bis zum 1. 4. 1980 über die ermittelten Badegebiete und Badegewässer durch Übersendung von 2 Durchschriften des Formblattes gemäß Anlage 2; zugleich senden sie eine Durchschrift unmittelbar an das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Vom Jahr 1981 an berichten sie jährlich zum 1. 4. über die zwischenzeitlich bei den Badegebieten und Badegewässern eingetretenen Veränderungen. Sie berichten ferner unverzüglich über Maßnahmen, die gemäß Nr. 5 getroffen werden und über notwendige Abweichungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 oder Artikel 8 der EG-Richtlinie.
7. Die Regierungspräsidenten teilen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstmals bis zum 20. 4. 1980 in einem zusammenfassenden Bericht unter Beifügung einer Ausfertigung des Formblattes gemäß Anlage 2 mit, welche Badegebiete und Badegewässer sich in ihrem Bezirk befinden. Vom Jahr 1981 an berichten sie zum 20. 4. eines jeden Jahres entsprechend.
- Werden Maßnahmen nach Nr. 5 oder Abweichungen nach Artikel 4 Abs. 3 oder Artikel 8 der EG-Richtlinie erforderlich, haben die Regierungspräsidenten dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Angabe der Gründe unverzüglich zu berichten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

RICHTLINIE DES RATES
vom 8. Dezember 1975
über die Qualität der Badegewässer
(76/160/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Schutz der Umwelt und der Volksgesundheit ist es erforderlich, die Verunreinigung der Badegewässer herabzusetzen und sie vor weiterer Qualitätsverminderung zu bewahren.

Eine Überwachung der Badegewässer ist notwendig, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes die Ziele der Gemeinschaft hinsichtlich der Verbesserung der Lebensbedingungen, einer harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens in der gesamten Gemeinschaft und einer stetigen und ausgewogenen Wirtschaftsausweitung zu erreichen.

Es gibt auf diesem Gebiet bestimmte Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben; jedoch sind im Vertrag nicht alle für diesen Bereich erforderlichen Befugnisse vorgesehen.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽³⁾ sieht die gemeinsame Erarbeitung von Qualitätszielen zur Festlegung der Anforderungen, denen ein Umweltmedium genügen muß, insbesondere die Definition der Parameter für Wasser einschließlich der Badegewässer, vor.

Zur Erreichung dieser Qualitätsziele müssen die Mitgliedstaaten Grenzwerte festlegen, die bestimmten Parametern entsprechen. Die Badegewässer müssen diesen Werten binnen zehn Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie entsprechen.

Es ist vorgesehen, daß die Badegewässer unter bestimmten Umständen als den Werten der sich auf sie beziehenden Parameter entsprechend angesehen werden, auch wenn ein bestimmter Anteil der während der Badesaison entnommenen Proben die im Anhang angegebenen Grenzwerte überschreitet.

Um eine gewisse Geschmeidigkeit bei der Anwendung der Richtlinie zu erzielen, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Ausnahmen vorzusehen. Diese Ausnahmen dürfen indessen die zwingenden Erfordernisse zum Schutz der Volksgesundheit nicht außer acht lassen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang aufgeführten technischen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, muß ein Verfahren eingeführt werden, das im Rahmen eines Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorsieht.

Die Öffentlichkeit interessiert sich in zunehmendem Maße für die Fragen, die mit der Umwelt und der Verbesserung der Umweltqualität zusammenhängen. Sie muß daher objektiv über die Qualität der Badegewässer unterrichtet werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Qualitätsanforderungen an Badegewässer mit Ausnahme von Wasser für therapeutische Zwecke und Wasser für Schwimmbecken.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie versteht man unter:

- a) „Badegewässer“ die fließenden oder stehenden Binnengewässer oder Teile dieser Gewässer sowie Meerwasser, in denen das Baden
 - von den zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats ausdrücklich gestattet ist oder
 - nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet;
- b) „Badegebiet“ die Stelle, an der sich Badegewässer befinden;
- c) „Badesaison“ den Zeitraum, in dem unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten einschließlich der etwaigen örtlichen Badevorschriften sowie der meteorologischen Verhältnisse mit einem starken Zustrom von Badenden gerechnet werden kann.

Artikel 2

Die auf Badegewässer anwendbaren chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Parameter sind im Anhang, der Bestandteil dieser Richtlinie ist, aufgeführt.

Anhang

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten legen für alle Badegebiete oder für jedes einzelne Badegebiet die auf Badegewässer anwendbaren Werte für die im Anhang aufgeführten Parameter fest.

Bei den Parametern, für die keine Werte im Anhang angegeben sind, brauchen die Mitgliedstaaten keine Werte nach Unterabsatz 1 festzusetzen, solange die Zahlen noch nicht festgelegt sind.

(2) Die nach Absatz 1 festgelegten Werte dürfen nicht weniger streng sein als die in Spalte 1 des Anhangs angegebenen Werte.

(3) Sind in Spalte G des Anhangs Werte mit oder ohne entsprechenden Wert in Spalte I desselben Anhangs aufgeführt, so bemühen sich die Mitgliedstaaten, sie vorbehaltlich des Artikels 7 als Leitwerte einzuhalten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Qualität der Badegewässer binnen zehn Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie den gemäß Artikel 3 festgelegten Grenzwerten entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in den Badegebieten, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie schaffen und die speziell zum Baden eingerichtet werden, die im Anhang vorgesehenen Werte I mit dem Beginn des Badebetriebs eingehalten werden. Jedoch brauchen in den innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie geschaffenen Badegebieten diese Werte erst zum Ende dieses Zeitraums eingehalten zu werden.

(3) In Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten Abweichungen von der in Absatz 1 vorgesehenen Frist von zehn Jahren zulassen. Die Begründung einer solchen Ausnahme muß der Kommission an Hand eines Plans zur Bewirtschaftung der Gewässer in dem betreffenden Gebiet

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 128 vom 9. 6. 1975, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 286 vom 15. 12. 1975, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.

innerhalb kürzester Zeit, spätestens jedoch binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie, mitgeteilt werden. Die Kommission prüft diese Begründung eingehend und unterbreitet gegebenenfalls dem Rat entsprechende Vorschläge.

(4) Bei den grenznahen Meeresgewässern und den grenzüberschreitenden Gewässern, die die Qualität der Badegewässer eines anderen Mitgliedstaats beeinflussen, werden die für die Badegebiete aus den gemeinsamen Qualitätszielen zu ziehenden Folgerungen nach gegenseitiger Abstimmung durch die Anrainerstaaten festgelegt.

Die Kommission kann sich an dieser gegenseitigen Abstimmung beteiligen.

Artikel 5

(1) Im Rahmen der Anwendung des Artikels 4 werden die Badegewässer als den betreffenden Parametern entsprechend angesehen, wenn die gemäß der im Anhang vorgesehenen Häufigkeit an derselben Schöpfstelle vorgenommenen Probenahmen erweisen, daß sie den Werten der Parameter für die betreffende Wasserqualität

- bei 95% der Proben im Falle der Parameter, die mit den in Spalte I des Anhangs angegebenen Parametern übereinstimmen,

- bei 90% der Proben in allen anderen Fällen, mit Ausnahmen der Parameter „Gesamtkoliforme Bakterien“ und „Faekalcoliforme Bakterien“, bei denen der Prozentsatz der Probenahmen 80% betragen kann,

entsprechen, und wenn bei den 5%, 10% bzw. 20% der Proben, die diesen nicht entsprechen,

- die Meßwerte nicht mehr als 50% vom Wert der betreffenden Parameter abweichen, mit Ausnahme der mikrobiologischen Parameter, des pH-Wertes und des gelösten Sauerstoffs;

- aufeinanderfolgende Wasserproben, die in statistisch brauchbarer Zeitfolge entnommen werden, nicht von den betreffenden Parametern abweichen.

(2) Überschreitungen der in Artikel 3 vorgesehenen Werte bleiben für die in Absatz 1 genannten Prozentsätze unberücksichtigt, sofern sie als Folge von Überschwemmungen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Witterungsbedingungen auftreten.

Artikel 6

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Probenahmen durch, deren Mindesthäufigkeit im Anhang festgelegt wird.

(2) Proben werden an den Stellen entnommen, wo durchschnittlich der stärkste tägliche Badebetrieb herrscht. Sie werden vorzugsweise 30 cm unter der Wasseroberfläche entnommen; dies gilt jedoch nicht für Mineralöproben, die an der Wasseroberfläche entnommen werden. Die Probenahme beginnt zwei Wochen vor Anfang der Badesaison.

(3) Bei fließenden Gewässern werden die Bedingungen stromaufwärts, bei stehenden Binnengewässern oder Meeresgewässern die Bedingungen in der Nachbarschaft in regelmäßigen Zeitabständen an Ort und Stelle genau untersucht, um die geographischen und topographischen Gegebenheiten, den Umfang und die Art aller verunreinigenden und möglicherweise verunreinigenden eingeleiteten und eingebrachten Stoffe und ihre Bedeutung im Verhältnis zur Entfernung von dem Badegebiet festzustellen.

(4) Ergibt eine Prüfung durch eine zuständige Behörde oder eine Probenahme und Probenanalyse, daß ein Einleiten und Einbringen von Stoffen, durch die die Qualität des Badewassers herabgesetzt werden kann, vorliegt bzw. zu vermuten ist, so werden zusätzliche Probenahmen durchgeführt. Zusätzliche Probenahmen werden auch dann durchgeführt, wenn ein Rückgang der Wasserqualität anderweitig vermutet wird.

(5) Die Analyseverfahren (Referenzmethoden) für die betreffenden Parameter sind im Anhang angegeben. Laboratorien, die andere Verfahren verwenden, müssen sich vergewissern, daß die Ergebnisse den im Anhang angegebenen Ergebnissen gleichwertig oder mit ihnen vergleichbar sind.

Artikel 7

(1) Die Anwendung der auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf weder unmittelbar noch mittelbar eine Verschlechterung des derzeitigen Gütezustands der Badegewässer bewirken.

(2) Es steht den Mitgliedstaaten jederzeit frei, für die Badegewässer strengere Werte festzulegen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 8

Abweichungen von dieser Richtlinie sind zulässig:

a) bei bestimmten Parametern, die im Anhang mit (0) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen;

b) wenn die Badegewässer eine natürliche Anreicherung mit bestimmten Stoffen über die im Anhang festgelegten Grenzwerte hinaus erfahren.

Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozeß zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt.

Abweichungen gemäß diesem Artikel entbinden in keinem Fall von den zwingenden Erfordernissen zum Schutz der Volksgesundheit.

Nimmt ein Mitgliedstaat eine Abweichung vor, so teilt er der Kommission dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer mit.

Artikel 9

Änderungen, welche zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt notwendig sind, beziehen sich auf:

- die Analyseverfahren,

- die im Anhang enthaltenen Parameterwerte G und I.

Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 10

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt eingesetzt, im folgenden „der Ausschuß“ genannt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig - erstmalig vier Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie - einen zusammenfassenden Bericht über die Badegewässer und ihre wesentlichsten Merkmale.

Die Kommission veröffentlicht die eingegangenen Informationen nach Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

ANHANG

QUALITÄTSANFORDERUNGEN AN BADEGEWÄSSER

	Parameter	G	I	Mindest- häufigkeit der Probenahme	Analysen- oder Prüfungsverfahren
1	Mikrobiologische Parameter Gesamtcoliforme Bakterien /100 ml	500	10 000	14tägig (1)	Fermentation im Mehrfachansatz. Bei positivem Ausfall Überführen in Nachweismilieu. Auszählen (wahrscheinlichste Zahl)
2	Faekalcoliforme Bakterien /100 ml	100	2 000	14tägig (1)	oder Filtration über Membran und Kultur auf geeignetem Milieu wie Milch-Zucker-Tergitol-Agar, Endo-Agar, 0,4%ige Tee-pol-Nährbouillon, Umpflanzen und Identifizierung verdächtiger Kolonien. Bei 1. und 2. unterschiedliche Bebrütungs-temperatur, je nachdem ob gesamtcoliforme oder faekalcoliforme Bakterien bestimmt werden.
3	Streptococcus faec. /100 ml	100	-	(2)	Litskysche Methode. Auszählen (wahrscheinlichste Zahl) oder Filtration über Membran. Kultur auf geeignetem Nährboden.
4	Salmonellen /1 l	-	0	(2)	Konzentration durch Filtrieren über Membran. Impfen auf Standard-Nährboden. Anreicherung, Überführen auf Isolierungs-Agar-Agar, Identifizierung
5	Darmviren PFU/10 l	-	0	(2)	Konzentration durch Filtrieren, Ausflocken oder Zentrifugieren; Bestätigung
6	Physikalische und chemische Parameter pH	-	8-9 (0)	(2)	Electrometrie mit Eichung auf pH 7 und 9
7	Färbung	-	keine anomale Änderung der Färbung (0)	14tägig (1) (2)	Besichtigungsprüfung oder photometrische Prüfung nach Platin-Kobalt-Eichskala

	Parameter	G	I	Mindest- häufigkeit der Probenahme	Analysen- oder Prüfungsverfahren
8	Mineralöle mg/l	- ≤ 0,3	kein sicht- barer Film auf der Wasserober- fläche, kein Geruch -	14tägig (1) (2)	Besichtigungs- und Geruchsprüfung oder Extraktion an ausreichendem Wasser- volumen und Wiegen des Trockenrück- stands
9	Tenside, die auf mg/l Methylenblau (Natrium- reagieren lauryl- sulfat)	- ≤ 0,3	keine anhaltende Schaum- bildung -	14tägig (1) (2)	Besichtigungsprüfung oder Methylenblauverfahren - absorptions- spektrophotometrisch
10	Phenol mg/l (Phenol-Zahl) C ₆ H ₅ OH	- ≤ 0,005	kein spezi- fischer Geruch ≤ 0,05	14tägig (1) (2)	Überprüfung auf spezifischen Geruch nach Phenol oder Absorptionsspektrophotometrie 4-AAP-Methode (4-Aminoantipyrin)
11	Transparenz m	2	1 (0)	14tägig (1)	Secchi-Scheibe
12	Gelöster Sauerstoff %-Sättigung O ₂	80-120	-	(2)	Winkler-Methode oder elektrometrische Methode (Sauerstoffmesser)
13	Teer-Rückstände und schwimmende Körper wie Holz, Kunststoff, Flaschen, Gefäße aus Glas, Kunststoff, Gummi oder sonstigen Stoffen. Bruch oder Splitter	keine		14tägig (1)	Besichtigungsprüfung
14	Ammoniak mg/l NH ₃			(3)	Absorptions-Spektrophotometer - Ness- ler-Reagenz - oder Indophenolblau-Me- thode
15	Kjeldahl-Stickstoff mg/l N			(3)	Kjeldahl-Methode
16	Andere Stoffe, die als Zeichen von Verschmut- zung gelten Pestizide mg/l (Parathion, HCH, Dieldrin)			(2)	Extraktion mit geeigneten Lösungsmit- teln und chromatographische Bestim- mung

	Parameter	G	I	Mindest- häufigkeit der Probenahme	Analysen oder Prüfungsverfahren
17	Schwermetalle wie: Arsen mg/l As Kadmium Cd Chrom VI Cr VI Blei Pb Quecksilber Hg			(2)	Atomabsorption, gegebenenfalls mit vorheriger Extraktion
18	Cyanide mg/l Cn			(2)	Absorptionsspektrophotometrie mittels spezifischer Reagenzien
19	Nitrate und Phosphate mg/l NO ₃ PO ₄			(3)	Absorptionsspektrophotometrie mittels spezifischer Reagenzien

G = (guide) = Leitwert.

I = (imperativ) = zwingender Wert.

- (0) Überschreitung der Grenzwerte bei außergewöhnlichen geographischen oder meteorologischen Verhältnissen vorgesehen.
- (1) Hat eine in früheren Jahren durchgeführte Probenahme Ergebnisse erbracht, die sehr viel günstiger sind als die Anforderungen dieses Anhangs und ist kein neuer Faktor hinzugekommen, der die Qualität der Gewässer verringert haben könnte, so können die zuständigen Behörden die Häufigkeit der Probenahmen um einen Faktor 2 verringern.
- (2) Der Gehalt ist von den zuständigen Behörden zu überprüfen, wenn eine Untersuchung in dem Badegebiet das Vorhandensein dieser Stoffe möglich erscheinen oder auf eine Verschlechterung der Wasserqualität schließen läßt.
- (3) Diese Parameter müssen von den zuständigen Behörden überprüft werden, wenn die Tendenz zur Eutrophierung der Gewässer besteht.

Der Oberkreisdirektor/
Der Oberstadtdirektor

1. Lage der Badestelle

Gemeinde

Ortsteil

2. Namentliche Bezeichnung der Badestelle

.....

3. Art der Badestelle

Flußufer

Seeufer

Talsperrenufer

Teich

Sonstiges

4. Bestimmung der Badestelle

Freie Badestelle
(Entgeltfreie Zugangsmöglichkeit für jedermann)

Gewerblich betrieben
(z.B. in Verbindung mit Zeltplatz)

Privat betrieben
(z.B. durch Verein)

Sonstiges

5. Beschreibung der Badestelle

Länge der Uferlinie ca. m

Gesamtfläche ca. m²

Höchst-Besucherzahl pro
Tag in der Badesaison (ge-
schätzt) pro

6. Dauer der Badesaison
(in der Regel 15. Mai bis 1. September)

.....

7. Badeverbot

erlassen am

für die gesamte Badestelle

für Teile der Badestelle

Begründung des Badever-
bots
(s. Anlage)

Dauer des Badeverbots

befristet bis

unbefristet

Maßnahmen zur Aufhebung

geplant

nicht vorgesehen

79031

Gutachterausschuß nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 2. 1980 - IV A 2 31 - 63 - 00.02

- 1 Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) wird beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der „Gutachterausschuß forstliches Saat- und Pflanzgut“ gebildet. In diesem Gutachterausschuß soll über die Durchführung der Vorschriften zur Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut beraten werden.
- 2 Der Gutachterausschuß setzt sich zusammen aus
 - 2.1 einem Vertreter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden,
 - 2.2 einem Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten - Höhere Forstbehörde -,
 - 2.3 einem Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten - Höhere Forstbehörde -,
 - 2.4 einem Vertreter des Bundesverbandes Forstsaamen Forstpflanzen e. V.,
 - 2.5 einem Vertreter des Arbeitskreises Deutscher Forstbaumschulen e. V.,
 - 2.6 einem wissenschaftlichen Sachverständigen auf dem Gebiet der Forstpflanzenzüchtung.
- 3 Die Mitglieder werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag der in den Nummern 2.1 bis 2.6 genannten Stellen für die Dauer von fünf Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 4 Der Gutachterausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5 Dieser Runderlaß tritt am 1. 4. 1980 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 1. 3. 1972 (MBl. NW. S. 544/SMBI. NW. 79031) aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 239.

85

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 2. 1980 -
B 2106 - 1.1 - IV A 2

I.

Der BMJFG und der BMI haben im Einvernehmen mit den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch die gemeinsamen Schnellbriefe v. 4. 12. 1979 und v. 20. 12. 1979 Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit sowie Übergangsregelungen zu den neu eingefügten Nrn. 2.53 ff des RdErl. 375/74 mitgeteilt, die ich nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgebe:

- 1 **Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74**
 - 1.1 Die in Nr. 2.218 Buchstabe h Abs. 3 enthaltene Tabelle gilt über den 31. Dezember 1979 hinaus unverändert weiter. Daher werden in Absatz 3 die Worte „im Kalenderjahr 1979“ gestrichen, und die Tabelle erhält folgende Überschrift „Gültig ab 1. Januar 1979“.
 - 1.2 Hinter Nr. 2.52 werden folgende Nrn. 2.53 bis 2.536 eingefügt:
 - 2.53 Kinder, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen

Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten mit Ausnahme von Jugoslawien und China haben, sind zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist und insgesamt mindestens 15 Jahre lang einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt hat oder
2. aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt ist

und für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens den Betrag des Kindergeldes aufwendet, der bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4 BKGG).

- 2.531 Dem Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 stehen Zeiten gleich, in denen der Berechtigte die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 Buchstaben a, b oder d BKGG erfüllt hat oder als Ehegatte oder Kind einer Person, die diese Voraussetzungen erfüllte, sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgehalten hat. Die Aufenthaltszeiten brauchen nicht zusammenzuhängen. Es genügt, wenn die einzelnen zu berücksichtigenden Zeiten zusammen mindestens 15 Jahre umfassen. Zur Berechnung wird auf § 191 BGB verwiesen.
- 2.532 Zum Kreis der Personen, die Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Anspruch nehmen können, zählen Vertriebene, Heimatvertriebene sowie Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 bis 4 BVFG). Zum Nachweis der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft erhalten sie gem. § 15 Abs. 2 BVFG den Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis A, B oder C. Die Ausweise der Vertriebenen und Flüchtlinge, die im Hinblick auf die §§ 9 bis 12 BVFG nicht oder gem. § 13 BVFG nicht mehr zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind, sind durch einen entsprechenden Hinweis in der Spalte „Behördliche Eintragungen“ besonders gekennzeichnet. Erklärt der Antragsteller, keinen oder noch keinen Bundesvertriebenenausweis zu besitzen, so ist er aufzufordern, den Nachweis einer Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem BVFG durch eine Bescheinigung der für die Ausstellung der Bundesvertriebenenausweise zuständigen Stelle zu führen. Die hierfür zuständigen Stellen sind durch Landesrecht bestimmt¹⁾.

- 2.533 Für eine Berücksichtigung kommen Kinder in Betracht, die in der DDR, Berlin (Ost), in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der Sowjetunion, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Albanien leben.

- 2.534 Ein Kind im Sinne der Nr. 2.53 ist zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte für dessen Unterhalt regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldanteils aufwendet, der sich im Falle der Gewährung des Kindergeldes nach § 12 Abs. 4 BKGG für dieses Kind errechnet. Kommt für das Kind ein Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG in Betracht, so ist es für den Anspruch zu berücksichtigen, wenn es der Berechtigte regelmäßig in Höhe des Betrages unterhält, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zum vollen Kindergeld entspricht (§ 12 Abs. 4 BKGG).

¹⁾ In NW durch § 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 12. März 1958 (GV. NW. S. 91) i. d. F. der Verordnung vom 8. November 1980 (GV. NW. S. 351) - SGV. NW. 24 -.

Das Erfordernis der „regelmäßigen Unterhaltsleistung“ ist auch als erfüllt anzusehen, wenn das Kind mit dem Berechtigten zur Abgeltung seiner künftigen Unterhaltsansprüche einen sog. Abfindungsvertrag z. B. aufgrund des § 1615e BGB geschlossen oder - außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - eine diesem hinsichtlich der Rechtswirkung gleichstehende Vereinbarung getroffen hat. Zur Feststellung der Höhe der Unterhaltsleistung ist die in dem Vertrag bzw. der Vereinbarung angegebene Abfindungssumme durch die Gesamtzahl der Monate des durch den Vertrag erfaßten Zeitraumes zu teilen. Erreicht der so ermittelte Betrag die Höhe des Kindergeldes, das auf dieses Kind gem. § 12 Abs. 4 BKGG entfallen würde, so ist das Kind für den Anspruch zu berücksichtigen, in anderen Fällen ist der Hauptstelle zu berichten.

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.534 Abs. 1:

Kommt für ein Kind nur Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG in Betracht, so ist es bei der Feststellung des anteiligen Kindergeldes mit dem prozentualen Anteil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zu dem für dieses Kind ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG zustehenden Kindergeld entspricht (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BKGG). Der Prozentsatz ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu berechnen und anschließend zu runden. Kinder, für die das volle Kindergeld zusteht, sind bei der Berechnung mit 100 Prozent anzusetzen. Der auf das einzelne Kind entfallende Anteil ergibt sich, wenn das dem Berechtigten insgesamt zustehende Kindergeld durch die Summe der Prozentsätze für alle Kinder geteilt und das auf drei Stellen hinter dem Komma ermittelte Ergebnis mit dem für das jeweilige Kind festgestellten Prozentsatz vervielfältigt wird.

Beispiel:

Ein Berechtigter hat 3 Kinder. Das älteste Kind lebt in der DDR und löst dort ein staatliches Kindergeld von 20 Mark aus. Die beiden jüngeren Kinder leben im Bundesgebiet. Der Kindergeldanteil für die einzelnen Kinder errechnet sich wie folgt:

	Anspruch nach § 10 BKGG	Andere Leistung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG)	Anspruch nach Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG	Vormundertsatz der Berücksichtigung im Rahmen von § 12 Abs. 4 BKGG	Anteiliges Kindergeld nach § 12 Abs. 4 BKGG
	DM	Mark	DM		DM*)
1. Kind	50	20	30	60	76
2. Kind	100	-	100	100	127
3. Kind	200	-	200	100	127
			330	260	

Der auf das 1. Kind entfallende Betrag (76 DM) ist die Unterhaltsleistung, die der Berechtigte erbringen muß, um zu erwirken, daß das in der DDR lebende Kind mitzählt und daß für dieses Kind 30 DM Kindergeld zu zahlen sind.

In Fällen, in denen ein Kind wegen der Höhe der vergleichbaren Leistung nur als Zählkind in Betracht kommt, bitten wir, auf dem Dienstweg uns²⁾ vor Ihrer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 2.535 Die Aufwendungen müssen regelmäßig in der erforderlichen Höhe erbracht werden. Dies ist durch geeignete Beweismittel (z. B. Zahlungsbelege, Erklärungen des Empfängers) nachzuweisen.

*) Rechengang: $330 \text{ DM} : 260 = 1,269 \text{ DM}$
 $1,269 \text{ DM} \times 60 = 76,14 \text{ DM}$ für das 1. Kind, gerundet 76 DM
 $1,269 \text{ DM} \times 100 = 126,90 \text{ DM}$ für das 2. und 3. Kind, gerundet 127 DM.

2) In NW dem Finanzminister

Die Unterhaltsleistungen für das Kind können auch durch Sachleistungen, wie z. B. durch Paketsendungen, erbracht werden. Der Wert der in dieser Form erbrachten Unterhaltsleistungen ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Der Wert eines Paketes, dessen Absendung nachgewiesen wird, kann mit 30,- DM und der eines Päckchens mit 20,- DM angesetzt werden, wenn nicht im Einzelfall z. B. durch eine Bestätigung des Empfängers, ein höherer Wert glaubhaft gemacht wird.

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.535 Abs. 1:

Ein nur vorübergehendes Absinken der Leistungen ist dann unschädlich, wenn der fehlende Betrag nachträglich geleistet worden ist.

- 2.536 Wird ein Antragsteller nach der Einreise in das Bundesgebiet erst durch die Gewährung von Kindergeld in die Lage versetzt, dem betreffenden Kind regelmäßig Unterhalt in dem erforderlichen Umfang zu leisten, so kann eine Berücksichtigung erfolgen, wenn er dem Arbeitsamt schriftlich versichert, daß er:

- vom ersten Zahlungsmonat an Unterhaltsleistungen mindestens in der erforderlichen Höhe erbringen wird,
- unverzüglich nach der ersten Kindergeldzahlung, dann in jährlichen Abständen im Zusammenhang mit der jeweiligen Überprüfung die entsprechenden Zahlungsbelege oder sonstigen Unterhaltsnachweise vorlegen wird,
- im Falle einer unbaren Zahlung des Kindergeldes seinem Geldinstitut einen entsprechenden Dauerüberweisungsauftrag zugunsten des Kindes erteilt und dem Arbeitsamt eine Bescheinigung über den erteilten Auftrag vorlegen wird.

Soweit es sich um Unterhaltsleistungen für in der DDR lebende Kinder handelt, wird auf die zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der DDR getroffene Vereinbarung über den Transfer von Unterhaltszahlungen vom 25. April 1974 (BGBl II S. 621) verwiesen. Danach sind Unterhaltszahlungen zur Erfüllung familienrechtlich begründeter Verpflichtungen zwischen Verpflichteten und Berechtigten in beiden deutschen Staaten zum Transfer zugelassen (vgl. auch Nr. 48.17 SGB I).

- 1.3 Die bisherige Nr. 2.53 wird Nr. 2.54.

- 1.4 In Nr. 17.356 Abs. 2 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Je eine Durchschrift des Bescheides ist der vom Berechtigten benannten gesetzlichen Krankenkasse und der zuständigen Vermittlungsstelle zuzuleiten.“

- 1.5 Die Anlage 4 (zu Nr. 8.24 des RdErl. 375/74 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 durch die beigefügte neue Anlage 4 (Stand: Ende September 1979) ersetzt.

Anlage

- 2 Übergangsregelung der Bundesanstalt für Arbeit zu den in Nummer 1 wiedergegebenen Änderungen des Runderlasses 375/74

- 2.1 Wird Kindergeld unter Anwendung von Nr. 2.53 n. F. des RdErl. 375/74 geleistet, ist dem Berechtigten ein Bescheid zu erteilen. Im Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kinder entfallen, wenn der Antragsteller keine monatlichen Unterhaltsleistungen in der erforderlichen Mindesthöhe erbringt oder er Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht mehr in Anspruch nehmen kann, und daß er den Wegfall dieser Voraussetzungen anzuzeigen hat.

- 2.2 Auf Kinder im Sinne der Nr. 2.53 n. F. des RdErl. 375/74 findet die in Artikel 2 Abs. 1 des 8. Änderungsgesetzes enthaltene Übergangsregelung für das Jahr 1979 keine Anwendung. Sofern bisher in Anwendung

der Übergangsvorschrift Nachweise über niedrigere Unterhaltsleistungen anerkannt worden sind, hat es für die Vergangenheit sein Bewenden. Die Berechtigten sind darauf hinzuweisen, daß künftige Unterhaltsleistungen unter Zugrundelegung der aktuellen Kindergeldsätze Voraussetzung der Kindergeldgewährung sind.

- 2.3 Soweit für Fälle im Sinne der Nr. 2.53 n. F. des RdErl. 375/74 erstmalig eine Bewilligung von Kindergeld für Anspruchszeiträume im Jahre 1979 in Betracht kommt, findet § 9 Abs. 2 BKGG keine Anwendung, wenn der Antrag vor dem 1. Juli 1980 gestellt wird. Falls eine Person, die erstmals im Jahre 1979 die Anspruchsvoraussetzungen i. S. der vorstehenden Weisungen erfüllt hat, aufgrund einer Beratung des Arbeitsamtes von einer Antragstellung abgesehen hat, darf ihr daraus kein Nachteil entstehen; vgl. Nr. 17.02 des RdErl. 375/74.

Ist ein Antrag auf Kindergeld für Zeiten im Jahre 1979 unter Anwendung des § 2 Abs. 5 BKGG in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung nur deswegen abgelehnt worden, weil das Kind einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den genannten Gebieten hat, ist die ablehnende Entscheidung nach Maßgabe der vorstehenden Weisungen zu überprüfen und ggf. aufzuheben. Im Rahmen der Rückwirkung des ursprünglich gestellten Kindergeldantrages ist erneut über den Kindergeldanspruch zu entscheiden. Ist wegen der Ablehnung des Kindergeldantrages eine Unterhaltsleistung an die Kinder unterblieben oder Unterhalt nicht in der erforderlichen Höhe geleistet worden, so kann für Nachzahlungszeiträume auch eine entsprechende nachträgliche Unterhaltsleistung zugelassen werden.

II.

In Nr. 3 meines RdErl. v. 9. 2. 1979 (SMBl. NW. 85) wird folgender Absatz 2 angefügt:

Die Fälle, in denen Kindergeld unter Berücksichtigung eines Kindes im Sinne der Nr. 2.53 des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit geleistet wird, sind jährlich im Dezember darauf zu prüfen, ob der Berechtigte für dieses Kind Unterhalt in der erforderlichen Höhe leistet.

III.

In Abschnitt I vorletzter Absatz des Gem. RdSchr. des BMJFG und des BMI v. 1. 8. 1979 (GMBl. S. 246), auf den ich in Nr. 1 meines RdErl. v. 17. 10. 1979 (MBl. NW. S. 2202/SMBl. NW. 85) hingewiesen habe, wird in dem Klammertext hinter „Nr. 2.344 letzter Absatz“ eingefügt „, Nr. 2.534 letzter Absatz“.

IV.

Für die Zahlung des Kindergeldes während der Zeit einer voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauernden Beschäftigung eines Versorgungsempfängers im öffentlichen Dienst bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bund, abweichend von dem Wortlaut des § 45 Abs. 1a Nr. 1 BKGG die Pensionsfestsetzungsbehörde in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 3 BKGG als zuständige Behörde anzusehen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)
in verschiedenen Ländern**

Stand: Ende September 1979

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse	
Albanien	Lek	100 Leke = 26,316 DM	1 DM = 3,800 Leke
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA = 45,856 DM	1 DM = 2,181 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 SA = 196,050 DM	1 DM = 0,510 SA
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr = 6,187 DM	1 DM = 16,163 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw = 212,089 DM	1 DM = 0,471 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr = 34,200 DM	1 DM = 2,924 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk = 46,780 DM	1 DM = 2,138 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF = 42,510 DM	1 DM = 2,352 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£ = 384,000 DM	1 DM = 0,260 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr. = 4,745 DM	1 DM = 21,075 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £ = 383,300 DM	1 DM = 0,261 £
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£ = 372,400 DM	1 DM = 0,269 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr = 0,458 DM	1 DM = 218,115 ikr
Israel	Israelisches Pfund (I£)	100 I£ = 6,031 DM	1 DM = 16,581 I£
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit = 0,217 DM	1 DM = 459,770 Lit
Japan	Yen (Y)	100 Y = 0,781 DM	1 DM = 128,041 Y
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD. = 588,235 DM	1 DM = 0,170 JD.
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din = 9,243 DM	1 DM = 10,819 Din
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$ = 150,150 DM	1 DM = 0,666 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr = 6,187 DM	1 DM = 16,163 lfr
Malta	Malta-Pfund (£M)	100 £M = 504,290 DM	1 DM = 0,198 £M
Marokko	Dirham (DH)	100 DH = 46,210 DM	1 DM = 2,164 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl = 90,180 DM	1 DM = 1,109 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr = 35,780 DM	1 DM = 2,795 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S = 13,883 DM	1 DM = 7,203 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl = 5,845 DM	1 DM = 17,108 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc = 3,565 DM	1 DM = 28,079 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l = 14,729 DM	1 DM = 6,789 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr = 42,300 DM	1 DM = 2,364 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr = 112,200 DM	1 DM = 0,891 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl = 280,820 DM	1 DM = 0,356 Rbl
Spanien	Peseta (Ptà)	100 Pta = 2,842 DM	1 DM = 37,850 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syre)	100 syre = 44,893 DM	1 DM = 2,227 syre
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs = 17,241 DM	1 DM = 5,800 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL.)	100 TL. = 3,826 DM	1 DM = 26,139 TL.
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD = 437,273 DM	1 DM = 0,229 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft = 9,190 DM	1 DM = 10,881 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$ = 174,250 DM	1 DM = 0,574 US-\$

Anmerkung:

100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 28. 1. 1980 –
II C 6/15 – 80

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1979 bis 31. 12. 1979 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Anregung zur Rationalisierung der Wärmeleitfähigkeitsmessungen nach DIN 52612 im Bereich des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen in Dortmund

Der Einsender hat eine Regelschaltung selbständig entwickelt, deren Kern ein als Proportionalregler arbeitender Operationsverstärker ist und der auf die besonderen Prüfaufgaben im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen zugeschnitten wurde. Die von ihm konzipierte Reglereinrichtung, die hinsichtlich der Meß- und Regelgenauigkeit den gestellten Anforderungen voll entspricht, ist vom Einsender für etwa 1 500,- DM (ohne Personalkosten) erstellt worden.

Die erarbeitete Lösung stellt eine beachtliche schöpferische Leistung dar, die von besonderer Bedeutung für die Aufgabenerledigung im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen ist; sie bringt bei den bereits zehn eingeführten Reglereinheiten eine effektive Einsparung von 42 000,- DM.

Belohnung: 2 000,- DM 8553

Einsender: Artur Terskan
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund

2. Umstellung der unzureichend arbeitenden Lüftungs- und Klimaanlage von Rollbandfiltern auf Filtertaschen

Durch die Umstellung arbeiten die Anlagen wirkungsvoller und benötigen weniger Wartung.

Belohnung: 700,- DM 8602

Einsender: Fritz Zollenkopf
Werkstatteleiter
Landesimpfanstalt

3. Verbesserung des konkreten Ablaufverfahrens an der ERTMA-Falz- und Kuvertieranlage durch Einbau eines Schaltelementes

Belohnung: 500,- DM 8586

Einsender: Hugo Lange
Arbeiter
Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen

4. Einführung neuer landeseinheitlicher Vordrucke für die Kreispolizeibehörden zur Durchführung des Waffengesetzes

Der Vorschlag beinhaltet mehrere waffenrechtliche Vordrucke, die gegenüber den bisherigen Vordrucken den Vorteil haben, daß sie klar und übersichtlich gegliedert sind und zu Irrtümern keinen Anlaß geben. Dadurch werden zeitraubende Rückfragen beim Antragsteller vermieden, der Arbeitsablauf innerhalb der Behörde wird vereinfacht.

Belohnung: 500,- DM 8682

Einsender: Wolfgang Froese
Kreisamtmann
Märkischer Kreis
Altena

5. Entwicklung einer Vorrichtung zur Messung der Belastbarkeit von Wärmedämmstoffen beim Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Die neue Vorrichtung führt zu einer Arbeitserleichterung, da die schweren Prüf- und Preßplatten nicht mehr aufgehoben und transportiert werden müssen; bei der Prüfung kann nunmehr im gleichen Zeitraum etwa die doppelte Menge an Prüfmustern durchgesetzt werden. Die Meßgenauigkeit der Dickenbestimmung gegenüber dem bisherigen Verfahren wird beachtlich erhöht.

Durch die Inbetriebnahme der von den Einsendern konzipierten Vorrichtung konnte ein Engpaß ohne Beschaffung zusätzlicher Prüfeinrichtungen (Prüfpresse) und ohne zusätzliches Personal überwunden werden.

Belohnung: 500,- DM 8741

(je Einsender 250,- DM)
Einsender: Dr. Gerhard Weißbach
Regierungsrat
Kurt Scholbe
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen

6. Hinweise zur Klärung von Zuständigkeitsfragen bei der Auslegung und Anwendung des § 19 Abs. 3 Abgabenordnung

Belohnung: 400,- DM 8523

Einsender: Kurt Erb
Steueramtsinspektor
Finanzamt
Dortmund-Ost

7. Änderung der Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen

Die Originalbelege der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind in einem dem Vorschlag entsprechenden Verfahren verfilmt worden und werden noch verfilmt.

Im Hinblick auf die erzielten Einsparungen wurde eine Nachbelohnung gewährt.

Belohnung: 300,- DM 7897

Einsender: Wilhelm Lakebrink
Reg. Verm. Oberamtsrat
Regierungspräsident
Münster

8. Anschriftenprüfung von Steuerpflichtigen durch die Bundespost

Belohnung: 300,- DM 8363

Einsender: —

9. Entwicklung einer Filterweitschaltung für die Nortronic Dual-Channel-Filter, Type 719

Belohnung: 300,- DM 8805

(je Einsender 150,- DM)
Einsender: Artur Terskan
Thomas Kloos
Technische Angestellte
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen

10. Vorbereitung des Vordrucks „Anweisung über Grundangaben zur Kraftfahrzeugsteuer“ (Anw. KraftSt 1 a) im Durchschreibeverfahren durch die Zulassungsstellen für den gesamten Bereich der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachbelohnung: 250,- DM 7789

Einsender: Hans Löttert
Steueramtmann
Finanzamt Meschede

11. Einführung von „Spiegelausschnitten im Format DIN A 3“ zur Schießeisenscheibe

Belohnung: 200,- DM 8382

Einsender: Rolf Neukirchen
Polizeihauptkommissar
Polizeidirektion
Neuss

12. Erstellung von neuen Gruppen-Transportkisten zur schnelleren Einsatzbereitschaft des dienstlichen Gerätes
Belohnung: 200,- DM 8392
Einsender: Manfred Quitsch
Polizeihauptmeister
Bereitschaftspolizei
- Abteilung IV -
Linnich
13. Fertigung der Dienstgradabzeichen an Dienstuniformen der Polizei mit Druckknöpfen
Belohnung: 200,- DM 8454
Einsender: Heinz Buckenhüskes
Erster Polizeihauptkommissar
Regierungspräsident
Düsseldorf
14. Entwurf eines Emblems für die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen (ZfS)
Belohnung: 200,- DM 8541
Einsender: Kurt Knips
Technischer Angestellter
Zentralstelle für Sicherheits-
technik, Strahlenschutz und
Kerntechnik der Gewerbeaufsicht
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
15. Änderung der Vordrucke „Beitr. Nr. 55 und Nr. 56“ (Abholung von Pfandstücken)
Belohnung: 200,- DM 8567
Einsender: Franz Josef Weiland
Steuerhauptsekretär
Finanzamt
Düsseldorf-Süd
16. Änderung des Vordrucks StP 66 (StP 66a) - Strafbefehl mit Festsetzung einer Geldstrafe -
Belohnung: 200,- DM 8609
Einsender: Karl Heinz Hallwaß
Justizamtsinspektor
Staatsanwaltschaft Essen
Zweigstelle Gelsenkirchen
17. Entwicklung einer Transparentkombination zur Absicherung von Verkehrsstaus auf den Autobahnen als Beitrag zur Lösung dieses Problems
Belohnung: 200,- DM 8610
(je Einsender 100,- DM)
Einsender: Werner Lindert
Polizeihauptkommissar
Hans-Joachim Kerner
Polizeihauptmeister
Verkehrsüberwachungsbe-
reitschaft Arnsberg
18. Ergänzung des bundeseinheitlichen Vordrucks über die vorzeitige Anforderung von Sparprämien durch die Geldinstitute
Belohnung: 200,- DM 8612
Einsender: Josef Finkeldei
Verwaltungsangestellter
Finanzamt Lippstadt
19. Anregungen zur Bearbeitung von Verkehrsunfällen und leichter Kriminalität, zum letzteren als Beitrag zu den bereits von Amts wegen eingeleiteten Maßnahmen
Belohnung: 150,- DM 7729
Einsender: Heinrich Weyer
Polizeioberkommissar
Kreispolizeibehörde
Steinfurt
20. Anregung zur Verhinderung von ungerechtfertigten Aufforderungen zur Abgabe von Steueranmeldungen bei Aktenabgaben
Belohnung: 150,- DM 8496
Einsender: Werner Schröter
Verwaltungsangestellter
Finanzamt Köln-Süd
21. Änderung der Papierfarbe des Vordrucks „Lager Nr.: Kasse 403 - 2.78 - Buchungsauftrag für die Finanzkasse“
Belohnung: 150,- DM 8510
(je Einsender 75,- DM)
Einsender: Werner Wagner
Steuersekretär
Fritz Deicke
Verwaltungsangestellter
Finanzamt
Mönchengladbach-Mitte
22. Anregungen zur Entwicklung eines bundeseinheitlichen Vordrucks über die Gewährung bzw. Ablehnung von Prämien nach dem Wohnungsbauprämien- bzw. Sparprämien-gesetz
Belohnung: 150,- DM 8533
Einsender: Erwin Hannemann
Verwaltungsangestellter
Finanzamt Lübbecke
23. Als baldige Aushändigung eines allgemeinen Merkblattes über die Aufgaben und Arbeitsweise des Landesamtes für Besoldung und Versorgung an neu eingestellte Zahlungsempfänger
Belohnung: 150,- DM 8588
Einsender: Renate Hermann
Krankenschwester
Medizinische Einrichtungen
der Universität Düsseldorf
24. Änderung der Verriegelung an den Doppel-Schiebetoren der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I
Belohnung: 150,- DM 8637
Einsender: Dirk Vinke
Werkführer
Justizvollzugsanstalt
Bielefeld-Brackwede I
25. Entwicklung einer Haltevorrichtung, die es ermöglicht, mehrere Betonbohrkerne auf einmal einzuspannen und zu schleifen
Belohnung: 150,- DM 8641
Einsender: Hubert Mitrenga
Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
26. Bekanntgabe des RdErl. des Finanzministers Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1977 (S 4540 - 3 - V A 2) betr. „Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung beim Erwerb eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren“ im Bereich des Justizministers Nordrhein-Westfalen
Belohnung: 150,- DM 8691
Einsender: Manfred Hallmann
Justizamtmann
Amtsgericht Arnsberg
27. Umrüstung der Zeichenwerkzeuge einer CalComp-Präzisionszeichenanlage
Belohnung: 150,- DM 8788
Einsender: Bernhard H. Backwinkel
Forstrat
Landesanstalt für Ökologie,
Landschaftsentwicklung und
Forstplanung
Nordrhein-Westfalen

28. Ergänzung des Vordrucks für die Einlegung des Widerspruchs „ZP 41“
Belohnung: 125,- DM 8362
Einsender: Josef Jütte
Justizhauptsekretär
Amtsgericht Unna
29. Bildung von Soll-Unterschiedsbeträgen bei Berichtigungen von vorläufigen Veranlagungen
Belohnung: 100,- DM 7147
Einsender: Helmut Peters
Steuerobersekretär
Finanzamt
Düsseldorf-Mettmann
30. Beitrag zur Überarbeitung des Vordrucks Uml. 2 A FinMin NW „Bescheid über eine Umlage der Landwirtschaftskammer“
Belohnung: 100,- DM 8369
Einsender: —
31. Änderung der Anschriftenliste im Lohnsteuerjahresausgleich und Beitrag zur Überprüfung und Verbesserung der maschinellen Kürzung der als Sonderausgaben geltend gemachten Kirchensteuer
Belohnung: 100,- DM 8421
Einsender: Harald Keßel
Steuerinspektor z. A.
Finanzamt Neuss
32. Änderung des landeseinheitlich eingeführten Vordrucks Last 4 „Rückstandsanforderung“
Belohnung: 100,- DM 8429
Einsender: Werner Hammacher
Steueramtsinspektor
Finanzamt
Duisburg-Süd
33. Umgestaltung des Tagebuches für Grundbuchsachen
Nachbelohnung: 100,- DM 8445
Einsender: Johannes Stephan
Justizoberamtsrat
Amtsgericht Bochum
34. Erweiterung der Vordrucke „BuchO Nr 1 und Nr 2“ (Anmeldung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit - Anmeldung eines Gewerbebetriebes)
Belohnung: 100,- DM 8448
Einsender: Franz Eggenstein
Steueroberinspektor
Finanzamt
Arnsberg
35. Änderung des Vordrucks „Allg. 9 a“ (Anmeldung eines Gewerbebetriebes)
Belohnung: 100,- DM 8499
Einsender: Bernd Kett
Steuersekretär
Finanzamt Arnsberg
36. Verdoppelung der Eintragungsmöglichkeiten in Abschnitt B des Eingabebogens für die Berechnung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs/der Vermögenssteuer (Vordruck Vm 50)
Belohnung: 100,- DM 8554
Einsender: Norbert Nitz
Steuerinspektor
Finanzamt Leverkusen
37. Kennzeichnung des Rücksendungswunsches betr. Steuerkarten
Belohnung: 100,- DM 8558
Einsender: Walther von Dietrich
Regierungsrat
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
38. Ergänzung der Verfügung im Vordruck „GD 91“ (Umspeicherungsanweisung „V-Steuern“)
Belohnung: 100,- DM 8599
Einsender: Meinolf Eickel
Steuerassistent
Finanzamt Arnsberg
39. Ergänzung des Vordrucks Kost 3 (Reinschrift der Kostenrechnung)
Belohnung: 100,- DM 8613
Einsender: Karin Krieg
Justizamtsinspektorin
Landgericht Essen
40. Ergänzung des Eingabebogens für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die Grundsteuermeßbetragsveranlagung
Belohnung: 100,- DM 8674
Einsender: Helmut Hofmann
Steueramtsmann
Finanzamt Warburg
41. Anbringung einer einfachen Vorrichtung zum Öffnen der Schiebetür beim VW-Kombi als Anhaltewagen der Polizei
Belohnung: 100,- DM 8688
Einsender: Horst Fischbach
Polizeihauptmeister
Kreispolizeibehörde Olpe
- Verkehrsdienst -
42. Ergänzung und Erweiterung des bereits eingeführten Programms „Wegepunktberechnung“ für die Taschen- bzw. Tischrechner HP 67 und HP 97
Belohnung: 100,- DM 8706
Einsender: Hermann Bröcker
Ingenieur (grad.)
Amt für Agrarordnung
Düsseldorf
43. Änderung der Quittungsvordrucke JKassO 3 und JKassO 81 zur Verwendung auch bei Ratenzahlungen
Belohnung: 100,- DM 8721
Einsender: Klaus-Dieter Schröder
Justizhauptsekretär
Amtsgericht Bonn
44. Postordnungsgerechte Gestaltung der „Mängelkarte“ über festgestellte Fahrzeugmängel
Belohnung: 100,- DM 8726
Einsender: Karl-Hermann Heger
Polizeihauptmeister
Kreispolizeibehörde
Lüdenscheid
45. Verlängerung der Zeiträume für das Auffüllen von Handvorschüssen
Belohnung: 100,- DM 8758
Einsender: Gert Menn
Kreisamtsrat
Kreisverwaltung
des Ennepe-Ruhr-Kreises
Schwelm
46. Beitrag zur Änderung des Vordrucks „Beitreibung Nr. 90 FinMin“
Belohnung: 100,- DM 8760
Einsender: Manfred Hallmann
Justizamtsmann
Amtsgericht Arnsberg
47. Konstruktion einer Dosenpresse zur Verwendung im Bereich der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I
Belohnung: 100,- DM 8775
Einsender: Dirk Vinke
Werkmeister
Justizvollzugsanstalt
Bielefeld-Brackwede I

48. Einführung einer Übersicht über die vorgesehenen Fernsprechanlüsse als Anlage zu Anträgen auf Genehmigung zur Einrichtung oder Erweiterung von Fernsprechnebenstellenanlagen

Belohnung: 75,- DM 7328
 Einsender: Horst Siemers
 Oberamtsrat
 Finanzministerium des Landes
 Nordrhein-Westfalen

49. Beitrag zur Überarbeitung der Bedingungen für die nachträgliche Anpassung von Vorauszahlungen bei der Einkommensteuerveranlagung

Belohnung: 75,- DM 8180
 Einsender: Franz Eggenstein
 Steueroberinspektor
 Finanzamt Arnsberg

50. Einführung des Leitfadens für das zweckmäßige Diktieren im überwiegenden Teil der wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen

Nachbelohnung: 75,- DM 8245
 Einsender: Ursula Stöppler
 Angestellte
 Universität Bielefeld

51. Beitrag zur Ergänzung der Richtlinien bei der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Belohnung: 75,- DM 8416
 Einsender: Wolfgang Nottebrock
 Polizeihauptkommissar
 Kreispolizeibehörde
 Münster

52. Klartextausgabe bei Fehlerhinweisen auf den Hinweismitteilungen zum maschinellen Verfahren „Lohnsteuer-Jahresausgleich“

Belohnung: 75,- DM 8443
 Einsender: Hansgeorg Stark
 Stellerrat
 Finanzamt Bergisch-Gladbach

53. Beschriftung der Buchrücken der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht

Belohnung: 75,- DM 8525
 Einsender: Eberhard Bosecker
 Oberregierungsgewerbeberater
 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
 Bonn

54. Beitrag zur Rationalisierung des Verfahrens hinsichtlich der an das Finanzgericht zu übersendenden Steuerakten im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster

Belohnung: 75,- DM 8582
 Einsender: Werner Dalhoff
 Steueramtmann
 Finanzamt Iserlohn

55. Vorschlag zur Überprüfung des Verfahrens bei der Mikroverfilmung von Versorgungsakten

Belohnung: 75,- DM 8651
 Einsender: Albert Nagl
 Verwaltungsangestellter
 Versorgungsamt Duisburg

56. Textliche Änderung des ersten Satzes im Abschnitt A des Vordrucks „Schätzung und Festsetzung der Lohnsteuer und der Kirchensteuer“ (LSt 86 a NW - 76)

Belohnung: 75,- DM 8679
 Einsender: Dieter Kassen
 Verwaltungsangestellter
 Finanzamt Lübbecke

57. Änderung des Programms für das Gesamterhebungsverfahren hinsichtlich des Ablaufdatums der Kontobearbeitungssperren

Belohnung: 75,- DM 8723
 Einsender: Heribert Spitz
 Steuerinspektor
 Finanzamt Köln-Nord

- MBl. NW. 1980 S. 243.

Innenminister

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 6. 2. 1980 -
 II C 4/15 - 20.96

Der Dienstaussweis Nr. 425 des Regierungsoberamtsrates Kaspar Schmitz, geboren am 24. 4. 1917 in Düsseldorf, wohnhaft in 4040 Neuss 26, Karlsstr. 10, ausgestellt am 18. 11. 1966 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1980 S. 246.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 28. 1. 1980 - I A 1 - BD - 1237

Der Dienstaussweis Nr. 430 des Herrn Regierungsangestellten Peter-Jörg Schelberg, geboren am 18. 11. 1940 in Fürstenwalde/Spree, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 31 (Wittlaer), Am St. Remigius 24, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 246.

Personalveränderungen

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
 G. Waltermann zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts in Münster,

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
 E.-L. Grimm aus Minden zum Vorsitzenden Richter am Obergerichtsgericht in Münster,

die Richter am Verwaltungsgericht

W. Landau
 Dr. J. Lömker
 Dr. R. Hüttenhain
 P. Aengenvoort
 H. Reich

zu Vorsitzenden Richtern am Verwaltungsgericht,

die Richter am Verwaltungsgericht
P. Mautes aus Köln,
Dr. U. Güther aus Köln
zu Richtern am Oberverwaltungsgericht in Münster,
die Richter
G. Elsing in Düsseldorf,
H. Idel in Münster,
Dr. J. Becker in Münster,
F. Jeuthe in Arnsberg,
Dr. F. Decker in Köln
zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es ist versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht W. Schmitz
als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts G. Hagemann in
Münster,

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Prof. Dr. H. Hans in Münster,

Richter am Oberverwaltungsgericht E. Lösch in Mün-
ster.

Es ist auf Antrag entlassen worden:

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rotraut Sichter-
mann in Düsseldorf.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat U. Rustemeyer in Münster,
Oberregierungsrat K.-Ch. Callsen in Düsseldorf,
Oberregierungsrat G. Löber in Münster,
Oberregierungsrat J. Woring in Düsseldorf
zu Richtern am Finanzgericht.

– MBl. NW. 1980 S. 246.

Innenminister

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – in der Zeit vom März bis Juni 1980

Bek. d. Innenministers v. 29. 1. 1980 –
V C 4 – 23.31

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deut-
schen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit vom März
bis Juni 1980 nachstehend genannte Fortbildungslehr-
gänge durch:

421. Lehrgang

Fragen des Wohnungsbaus, der Wohnungsbelegung, des
Mietrechts und der Modernisierung einschl. der Wohn-
umfeldverbesserung in Nordrhein-Westfalen 1980

18.–20. März 1980 in 5860 Iserlohn

Ltd. Ministerialrat Neugebauer
Düsseldorf, Innenministerium:

Neues aus den Wohnungsbauförderungsbestimmungen
1980 und Erörterung von Zweifelsfragen der Bewilligung
und Verwaltung von Finanzierungsmitteln

Ministerialrat Joos
Düsseldorf, Innenministerium:

Der geförderte Wohnungsbau 1979 und das Finanzie-
rungsprogramm 1980

Ministerialrat Heix
Düsseldorf, Innenministerium:

Die Wohnungsmodernisierung und ihre Finanzierung
1979 und 1980

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium:

Modernisierung im Mietpreisrecht im geförderten und
nicht geförderten Wohnungsbau

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium:

Diskussion von Problemen der Mietpreis- und Belegungs-
bindungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz nach Fra-
gen der Teilnehmer unter Berücksichtigung der Novelle
1980

Ministerialrat Ringel
Düsseldorf, Innenministerium

Kurzvortrag: Wohnumfeldverbesserung – Möglichkeiten
und Grenzen staatlicher Finanzierungshilfen

422. Lehrgang

Fragen der Stadtplanung und der Landesplanung unter
besonderer Berücksichtigung der Novellen zum Bundes-
baugesetz und zum Landesplanungsgesetz

15.–17. April 1980 in 4400 Münster i. W.

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen

Neuss, Stadtverwaltung:

Das materielle Recht der Bauleitplanung und seine ge-
richtliche Kontrolle

Ministerialdirigent Dr. Bielenberg
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau:

Fehler im Bauleitplanverfahren, ihre gerichtliche Kon-
trolle und die Möglichkeiten der Heilung von Form- und
Verfahrensfehlern einschl. der Heilung mangelbehafteter
Bebauungs- und Durchführungspläne

Ltd. Regierungsbaudirektor Gerhards
Arnsberg, Regierungspräsidium:

Die Genehmigung von Bauleitplänen durch die obere Ver-
waltungsbehörde

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung:

Planungsschäden im BBauG unter Berücksichtigung der
Übergangsbestimmungen der Novellen 1976 und 1979

Oberregierungsrat Kliege
Düsseldorf, Regierungspräsidium:

Kurzvortrag: Landesplanung und Stadtplanung in ihrer
Zusammenarbeit nach Landesplanungsgesetz und Bun-
desbaugesetz

Diskussion mit den Teilnehmern zu Fragen des städte-
baulichen Planungsrechts

Auf dem Podium:

Verbandsdirektor Bogner

Mainz, Rheinland-Pfälzischer Städte- und Gemeindebund

Ministerialrat Dr. Dyong

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau

423. Lehrgang

Seminar: Schäden an Rohbau- sowie an Abdichtungsar-
beiten und Schallschutz im Wohnungsbau (Ein- und
Mehrfamilienhäuser in offener und geschlossener Bau-
weise) und ihre Vermeidung

6. und 7. Mai 1980 in 5358 Bad Münstereifel

Schäden infolge unsachgemäßer Gründung

Baugrundfragen, Baugrundsachverständige, Gründungs-
wahl, Streifenfundamente, Gründungsplatte

Referenten:

Professor Dipl.-Ing. Jack Mantscheff, Köln

Ing. (grad.) Klaus Opladen, Prüflingenieur für Baustatik,
Köln

Gründungen im unmittelbaren Bereich bestehender Gebäude

Referent:

Professor Dipl.-Ing. Jack Mantscheff, Köln

Risselfreiheit in baustofftechnologischer Hinsicht

Risseerscheinungen und -ursachen, Grenzen absoluter Risselfreiheit, vermeidbare und unvermeidbare Risse, Kaschierung oder Fugen, Rißfolgeschäden, vor allem bei Abdichtungen

Referent:

Professor Dr.-Ing. Siegfried Härig, Eikamp

Beweissicherung

Außergerichtliche Beweissicherung

Referent:

Professor Dipl.-Ing. Jack Mantscheff, Köln

Das gerichtliche Beweissicherungsverfahren

Referent:

Vorsitzender Richter am OLG Hermann Korbion, Düsseldorf

Abdichtungsprobleme

Abdichtungen im Kellerbereich

Referent:

Professor Dipl.-Ing. Jack Mantscheff, Köln

Abdichtungsan- und -abschlüsse

Referent:

Professor Dipl.-Ing. Jack Mantscheff, Köln

Demonstration von Wand- und Randanschlüssen – Vorstellung von Ausführungsmustern

Schallschutz

Schallschutz im Wohnungsbau

Referent:

Professor Dipl.-Phys. Fritz Rostock, Köln

Durch Fehlplanung vorprogrammierte Bauschäden

Referent:

Architekt Dipl.-Ing. Horst Ehringhaus, Köln

424. Lehrgang

Wichtige Wohngeldfragen für Mitarbeiter der neuen Bewilligungsbehörden

8. Mai 1980 in 5358 Bad Münstereifel

Regierungsoberamtsrat Schwalke

Düsseldorf, Innenministerium:

Gesetzesprobleme und Zahlen zur Wohngeldbewilligung

Städt. Verwaltungsrat Schnücker

Paderborn, Stadtverwaltung:

Schwierige Wohngeldermittlungen in der Praxis

Diskussion von Wohngeldfragen mit den Teilnehmern

Auf dem Podium:

Referent Kneer

Bonn, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Städt. Verwaltungsrat Schnücker

Paderborn, Stadtverwaltung

Regierungsoberamtsrat Schwalke

Düsseldorf, Innenministerium

Regierungsrat Wimmer

Düsseldorf, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

Für Auskünfte stehen weiter einige Sachbearbeiter von Bewilligungsbehörden in den Pausen zur Verfügung.

425. Lehrgang

Vorträge und Diskussionen zu Erschließungsbeiträgen nach BBauG und KAG NW, Kanalbenutzungsgebühren und -beiträgen

10.-12. Juni 1980 in 5160 Düren

Rechtsanwalt Dr. Johlen

Köln:

Kurzvortrag: Der Grundstücksbegriff im Erschließungsrecht des BBauG und des KAG NW

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen

Neuss, Stadtverwaltung:

Kurzvortrag: Probleme der Bildung und Abrechnung von Erschließungseinheiten

Vorsitzender Richter am VG Lindhammer

Köln, Verwaltungsgericht

Referent Panke

Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund:

Diskussion zum Erschließungsrecht des BBauG aufgrund von Fragen der Teilnehmer

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen

Neuss, Stadtverwaltung:

Kurzvortrag: Das Verwaltungsverfahren bei der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach BBauG und KAG NW

Beigeordneter Dr. Walprecht

Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund:

Kurzvortrag: Wichtige Probleme zu § 8 KAG NW

Richter am OVG Dr. Driehaus

Lüneburg, Oberverwaltungsgericht

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen

Neuss, Stadtverwaltung:

Diskussion zum Erschließungsbeitragsrecht des KAG NW nach Fragen der Teilnehmer

Richter am VG Schulte

Gelsenkirchen, Verwaltungsgericht

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel

Bielefeld, Stadtverwaltung:

Diskussion zu Problemen der Kanalbenutzungsgebühren und -beiträge nach KAG NW und der Straßenreinigungsgebühren nach Fragen der Teilnehmer.

Den Mitarbeitern in den Baugenehmigungsbehörden und im Städtebau wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen bitte an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Burgsmauer 51, 5000 Köln 1, Tel. (0221) 213651.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang
1979 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1979 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 17,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 20,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1980 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1980 S. 249.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6885293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X